

RS Vwgh 1987/9/30 87/13/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1987

Index

61/01 Familienlastenausgleich

69/03 Soziale Sicherheit

Norm

FamLAG 1967 §5 Abs4;

SozVersAbk Italien 1983 Art27;

Rechtssatz

Es besteht kein Anspruch eines in Österreich gewerblich und daher nicht als Dienstnehmer tätigen Vaters auf Familienbeihilfe für seinen ständig in Italien lebenden Sohn.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130084.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at